



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0028-24-10

= RSS-E 61/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von 7.207,19 Euro im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzenummer *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Kfz, Marke *(anonymisiert)*, Kennzeichen *(anonymisiert)*, eine Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung zur Polizzenummer *(anonymisiert)* abgeschlossen. Für die Kaskoversicherung sind die AKKB 2016 vereinbart, deren Artikel 5 auszugsweise lautet:

„Artikel 5

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(...)2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:

2.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung, werden bestimmt:

2.1.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder

*gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-mail) mitzuteilen;
(...)*

2.1.4 dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Art. 1, Pkt. 1.3), Brand, Explosion (Art. 1, Pkt. 1.2), Tiere (Art. 1, Pkt. 1.4), Vandalismus (Art. 1, Pkt. 1.5), Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug - Parkschaden (versichert unter Art. 1, Pkt. 1.8) entsteht, bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.(...)“

Die Antragstellerin begehrt die Zahlung des Reparaturschadens nach einem Verkehrsunfall vom 6.1.2024 (Schadennr. *(anonymisiert)*). Die Gesellschafterin der OG, *(anonymisiert)*, sei an diesem Tag mit ihrer Tochter bei einer Messe in *(anonymisiert)* gewesen. Bei der Heimfahrt sei sie gegen 20:30 Uhr auf der *(anonymisiert)* im Bereich von *(anonymisiert)* bei glatten Straßenverhältnissen mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h unterwegs gewesen, als das Fahrzeug ins Rutschen kam und von der Fahrbahn abkam. Das Fahrzeug sei bei der Kollision mit einer Überholverbotstafel und einem Straßenleitpflock beschädigt worden. Aufgrund der rutschigen Fahrbahnverhältnisse und der nachfolgenden Fahrzeuge sei es für sie zu gefährlich gewesen, auszusteigen, sie sei vielmehr direkt nach Hause gefahren. Sie sei an der Unfallstelle beobachtet worden und wurde dies der Polizei rund 15 Minuten später gemeldet. Am 8.1.2024 gegen 10:45 Uhr wurde die Lenkerin von zwei Polizeibeamten zuhause angetroffen und auf den Unfall angesprochen. Es wurde Anzeige wegen Fahrerflucht (§ 4 Abs 1 lit c StVO) erstattet.

Die Antragstellerin erstattete am 8.1.2024 eine Schadensmeldung, sie füllte weiters einen „ergänzenden Fragebogen“ aus, in dem sie u.a. mitteilte, in den letzten 8 Stunden vor Fahrtantritt keinen Alkohol konsumiert zu haben und am Unfallstag bis 8 Uhr morgens, insgesamt ca. 9 Stunden, geschlafen zu haben.

Die Antragsgegnerin ließ das Fahrzeug durch die *(anonymisiert)* besichtigen, die Wiederherstellungskosten wurden mit 7.207,19 Euro bemessen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 25.1.2024 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„Aus den uns vorliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass eine Kollision mit einem Verkehrsschild sowie eines Straßenleitpflocks vorliegt. An Beiden ist nachweislich ein Sachschaden entstanden.

Entsprechend der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist ein Schaden an einer fremden Sache unverzüglich bei der Behörde anzuzeigen. Eine unverzügliche Anzeige ist in diesem Fall allerdings nicht erfolgt.

Eben diese Vorschrift der STVO ist als Obliegenheit im Rahmen der Bedingungen (Artikel 5 Punkt 2.1.1) festgehalten, indem den Versicherungsnehmer die Pflicht vorgeschrieben wird, nach Eintritt eines Schadenfalles zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

Aufgrund dieser Obliegenheitsverletzung bedauern wir Ihnen mitteilen zu müssen, in diesem Schadenfall keine Leistung erbringen zu können.(...)“

Trotz Intervention durch die Antragstellervertreterin blieb die Antragsgegnerin bei ihrer Deckungsablehnung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.4.2024. Es liege keine Obliegenheitsverletzung vor. Der Sachverhalt sei der Antragsgegnerin vollständig mitgeteilt worden. Überdies bestehe eine Obliegenheit zu einer polizeilichen Meldung nach den Bedingungen gemäß Art 5, Pkt. 2.1.4 nur bei Parkschäden und Wildunfällen, nicht aber bei anderen Unfällen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 23.4.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Auch wenn Artikel 5, Pkt. 2.1.4 AKKB 2015 eine spezifische Obliegenheit der polizeilichen Schadensmeldung in bestimmten Fällen vorsieht, hebt dies nicht die Bestimmung des Pkt. 2.1.1. damit auf. Vielmehr stehen beide Obliegenheiten gleichwertig nebeneinander und kann u.U. ein und dasselbe Verhalten auch beide Obliegenheiten verletzen. Dass eine Verletzung der Obliegenheit des Pkt. 2.1.4 AKKB 2015 vorliegen würde, wird nicht behauptet.

Zur Aufklärungsobliegenheit (hier Art 5, Pkt. 2.1.1 AKKB 2015) gibt es eine ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung, wonach sie ein Versicherungsnehmer dann verletzt, wenn er einen von ihm verursachten Verkehrsunfall der nächsten Polizeidienststelle nicht meldet, sofern er zur sofortigen Anzeigeerstattung nach § 4 StVO verpflichtet ist und im konkreten Fall etwas versäumt wurde, das zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich gewesen wäre. Die Übertretung des § 4 Abs 5 StVO ist für sich allein nicht schon einer Verletzung der Aufklärungsobliegenheit gleich zu halten. Es ist vielmehr notwendig, dass ein konkreter

Verdacht in eine bestimmte Richtung durch objektives „Unbenützbarmwerden“ (objektive Beseitigung) eines Beweismittels infolge Unterlassung der Anzeige im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der konkrete Verdacht und die Unbenützbarmkeit des Beweismittels muss der Versicherer behaupten und beweisen (RS0043520). Vom Versicherungsnehmer ist in Entsprechung der Versicherungsbedingungen und § 4 Abs 2 sowie 5 StVO zu verlangen, nach einem Unfall in jedem Fall einer wahrgenommenen Verletzung einer Person oder Beschädigung von fremden Sachgütern ohne jede Rücksicht auf die anscheinende Geringfügigkeit dieses Schadens eine Polizeianzeige zu erstatten (vgl RS0074495). Eine Unfallmeldung kann nur unterlassen werden, wenn ausschließlich der den Unfall verursachende Lenker, der zugleich Versicherungsnehmer ist, verletzt oder sein eigenes Fahrzeug beschädigt wurde (RS0074483). Die Höhe des Schadens selbst ist ohne Bedeutung. Für die vorsätzliche Obliegenheitsverletzung genügt das allgemeine Bewusstsein des Versicherungsnehmers, dass er bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv werden muss (RS0080477). Dieses Bewusstsein ist mangels besonderer Entschuldigungsumstände bei einem Versicherungsnehmer, der selbst Kraftfahrer ist, bis zum Beweis des Gegenteils vorzusetzen (7 Ob 55/18s mwN = RS0080477 [T18]).

Die Aufklärungsobliegenheit des Versicherungsnehmers soll nicht nur nötige Feststellungen über den Unfallablauf, die Verantwortlichkeit der Beteiligten und den Umfang des entstandenen Schadens ermöglichen, sondern auch die Klarstellung aller jener Umstände gewährleisten, die für allfällige Regressansprüche des Versicherers von Bedeutung sein können. Darunter fällt auch die objektive Prüfung der körperlichen Beschaffenheit des am Unfall beteiligten Versicherungsnehmers hinsichtlich einer allfälligen Alkoholisierung oder Übermüdung (RS0081010).

Es wird von der Antragstellerin nicht bestritten, dass die Lenkerin des Fahrzeuges ihre öffentlich-rechtliche Anzeigepflicht des § 4 Abs 5 StVO missachtete. Jedoch schafft die festgestellte Übertretung des § 4 Abs 5 StVO allein schafft noch keine Verdachtslage für eine Alkoholisierung der Lenkerin (vgl 7 Ob 39/23w).

Die Antragsgegnerin bringt jedoch in ihrer Deckungsablehnung in keiner Weise zum Ausdruck, dass sie von einer derartigen Verdachtslage ausgehen würde. Insofern ist nicht von einer Obliegenheitsverletzung des Art 5, Pkt. 2.1.1. AKKB 2015 auszugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. Juni 2024